

Vereinbarung

zwischen

Karlsruher Institut für Technologie
Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe
- nachfolgend „KIT“ -

und

Verfasste Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
- nachfolgend „VS“ -

Gemäß Artikel 1 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (Qualitätssicherungsgesetz) gewährleistet das Land Baden-Württemberg den staatlichen Hochschulen die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280,- Euro pro Semester und Studierendem in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen. 11,764 Prozent dieser Mittel (die „studentischen Qualitätssicherungsmittel“) werden vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft für die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre vergeben. Näheres zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums vom 01.10.2015 (Az.: 0421.917/11/1).

Das KIT und die VS beabsichtigen trotz der Neuregelung der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel insoweit die bisherige konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen.

Das KIT und die VS treffen daher folgende Vereinbarung:

1. Der Betrag, über den die VS mitbestimmen kann, wird seitens des KIT aufgestockt („KIT-Quali-Pakt“). Folgende Beträge werden daher unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens wie nachfolgend beschrieben verteilt:
 - 2016 – 6,5 Mio. €,
 - 2017 – 5,5 Mio. €,
 - 2018 – 4,5 Mio. €,
 - 2019 – 4 Mio. €,
 - 2020 – 4 Mio. €.

Die Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre am KIT. Die VS verzichtet auf ihr alleiniges und bindendes Vorschlagsrecht. Die Vorschläge zur Verwendung der Mittel werden stattdessen wie bisher in der zentralen Kommission des KIT-Senats (für die zentralen Mittel) und den dezentralen Kommissionen in den KIT-Fakultäten (für die dezentralen Mittel) gemeinsam und jeweils im Einvernehmen mit den studentischen Kommissionsmitgliedern erarbeitet. Das Einvernehmen darf nur für einzelne Maßnahmen und nicht für die gesamte Verausgabung der Mittel verweigert werden.

Die Beschlussfassung zur Verwendung der zentralen Mittel erfolgt durch das KIT-Präsidium, die Verwendung der dezentralen Mittel beschließt der jeweilige KIT-Dekan im Benehmen mit dem jeweiligen KIT-Fakultätsrat.

Da das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anders als in der Vergangenheit nicht mehr als Schlichtungsstelle für Konfliktfälle zur Verfügung steht, wird folgendes Konfliktlösungsverfahren festgelegt: Zwei Mitglieder des KIT, von denen eine Person von den Studierenden in dem jeweiligen Organ der VS, welches die Kommissionsmitglieder benennt, und eine bei einem Streitfall auf zentraler Ebene vom KIT-Präsidium oder bei einem Streitfall auf KIT-Fakultätsebene von dem/der KIT-Dekan/in benannt wird, müssen mit einer Stimme eine Entscheidung treffen.

2. Die nachfolgenden weiteren Qualitätssicherungsmittel werden gemäß Beschluss des KIT-Präsidiums vom 14.09.2015 in die Budgets von zentralen und dezentralen Organisationseinheiten überführt:

- 2016 – 4,5 Mio. €,
- 2017 – 5,5 Mio. €,
- 2018 – 6,5 Mio. €,
- 2019 – 7 Mio. €,
- 2020 – 7 Mio. €.

Die jeweiligen zentralen Mittel werden überwiegend zur Verstetigung von in der Vergangenheit auf Dauer aus den bisherigen Qualitätssicherungsmitteln finanzierten zentralen Maßnahmen verwendet. Die jeweiligen dezentralen Mittel werden den KIT-Fakultäten für Zwecke der Lehre zugewiesen. Auch hier werden sie überwiegend zur Verstetigung von in der Vergangenheit auf Dauer aus den bisherigen Qualitätssicherungsmitteln finanzierten dezentralen Maßnahmen verwendet. Ein Bericht, wie diese Mittel verwendet werden sollen, wird in den jeweiligen Kommissionen vorgelegt.

3. Die übrigen über 11 Mio. € p.a. hinausgehenden Qualitätssicherungsmittel werden dem Strategiefonds des KIT zugeführt.
4. Die Aufteilung der Mittel gemäß Ziffern 1 und 2 erfolgt im Verhältnis 40% (zentral) / 60 % (dezentral).

5. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung des letztzeichnenden Partners zum 01.04.2016 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2020. -Sie kann aus wichtigen Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.03. eines Folgejahres gekündigt werden. Längerfristige, über den Kündigungszeitpunkt hinausgehende Finanzierungszusagen bleiben von einer Kündigung unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich das KIT und die VS, unwirksame Bestimmungen rückwirkend durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen und dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommen.

Karlsruhe, den
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Karlsruhe, den
Verfasste Studierendenschaft am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Dr. Ulrich Breuer

Johannes Janosovits

Prof. Dr. Alexander Wanner

Vorsitzender des Vorstands

Vizepräsidenten